

Aktenzeichen: 5 AZR 755/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 20. Januar 1982
Az. 5 AZR 755/79

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 18. Januar 1978
Az. 3 Ca 359/77

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 17. Mai 1979
Az. 11 Sa 12/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Umfang des Anwendungsbereiches einer Ausschußklausel

Gesetz: TVG § 4 Ausschußfristen; BGB §§ 433, 535 ff.;
BRTV-Bau § 16

Leitsätze:

1. Ansprüche aus selbständig neben dem Arbeitsverhältnis abgeschlossenen anderen bürgerlich-rechtlichen Verträgen werden in der Regel von der Ausschußklausel des § 16 BRTV-Bau nicht erfaßt.
2. Hierzu gehören Ansprüche aus Miet- oder Kaufverträgen, die der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer zwar mit Rücksicht auf dessen Firmen- oder Betriebszugehörigkeit abschließt, für die das Arbeitsverhältnis aber keine rechtliche Bedeutung hat.



5 AZR 755/79

11 Sa 12/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. Januar 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

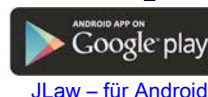
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. Mai 1979 - 11 Sa 12/78 - wird zurückgewiesen; jedoch hat der Beklagte wegen der teilweisen Klagerücknahme nur 3.530,71 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 30. Juni 1977 zu zahlen.
2. a) Die Kosten der ersten Instanz hat der Beklagte zu tragen mit Ausnahme der durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten, die der Klägerin zur Last fallen.
b) Von den Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz haben die Klägerin 1/10 und der Beklagte 9/10 zu tragen.

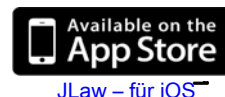
V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob die Ausschlußfrist des § 16 BRTV-Bau auch auf Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus Kauf- und Mietverträgen anwendbar ist.

Der Beklagte war bei der Klägerin, die ein Bauunternehmen betreibt, bis zum 31. Mai 1977 als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) Anwendung. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund einer ordentlichen Kündigung des Beklagten. Etwa seit 1975 errichtete der Beklagte ein Eigenheim in Eigenhilfe. Die Klägerin überließ ihm hierfür Material für die Schalung der Betonwände, Sprieße, Dielen, Kantholz, einen Lkw-Kipper, einen Unimog mit Runnenwagen und einen Unimog mit Tieflader. Unter dem Schalungsmaterial befanden sich auch Abstandshalter, sogenannte SAM-Mauerstärken, die zum Einbau in die Schalung der Betonwände vorgesehen sind. Der Beklagte gab die Gegenstände nach und nach, je nach Baufortschritt, zurück, zuletzt am 3. Mai 1977 Dielen und Kantholz. Am 10. Mai 1977 erteilte die Klägerin dem Beklagten eine Abrechnung über Mietzins- und Kaufpreisforderungen für die überlassenen Gegenstände in Höhe von 5.349,70 DM. Auf Einwendungen des Beklagten hinsichtlich der Rechnungshöhe und der Zahl der in Rechnung gestellten Gegenstände berichtigte die Klägerin diese Rechnung und stellte am 27. Mai 1977 eine neue Rechnung über 4.487,39 DM aus abzüglich einer unstreitigen Restlohnforderung des Beklagten in Höhe von 378,50 DM.

Mit der dem Beklagten am 29. Juni 1977 zugestellten Klage hat die Klägerin den Kaufpreis für nicht zurückgegebene SAM-Mauerstärken und Sprieße sowie Mietzins für weitere zurückgegebene Sprieße und die übrigen dem Beklagten überlassenen Baugeräte und Baufahrzeuge verlangt entsprechend der Rechnung vom 27. Mai 1977. Hinsichtlich des Mietzinses und des Kaufpreises für die Sprieße haben sich die Parteien in der Berufungsinstanz dahin geeinigt, daß der Beklagte sämtliche Sprieße zurückgegeben habe und für sie ein Mietzins von 1.500,-- DM angemessen sei.



- 3 -

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, hinsichtlich der zum Verbrauch bestimmten SAM-Mauerstärken habe sie Kaufverträge, hinsichtlich der übrigen Geräte und Fahrzeuge Mietverträge mit dem Beklagten geschlossen. Dem Beklagten sei bekannt gewesen, daß sie Baumaterial und Baugeräte auch an Mitarbeiter nur entgeltlich überlasse. Schon früher habe der Beklagte solche Gegenstände entgeltlich erhalten und auch bezahlt. Die von ihr berechneten Preise seien angemessen.

Soweit es für die Revisionsinstanz interessiert, hat die Klägerin zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die
Klägerin 3.909,21 DM nebst 4 % Zinsen
hieraus seit 29. Juni 1977 zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, die ihm überlassenen Gegenstände entgeltlich erhalten zu haben. Ferner hat er behauptet, er habe mehr Gegenstände zurückgegeben, als ihm die Klägerin gutgeschrieben habe. Außerdem seien die von der Klägerin berechneten Preise überhöht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage bis auf die Mietzinsansprüche für die am 3. Mai 1977 zurückgegebenen Dielen und Kantholzstücke abgewiesen. Wegen der nicht abgewiesenen Mietzinsansprüche in Höhe von 396,63 DM zuzüglich 43,63 DM Mehrwertsteuer hat es den Beklagten nach Abzug der unstreitigen Lohnforderung von 378,50 DM aufgrund eines Anerkenntnisses in Höhe von 61,06 DM durch Anerkenntnisurteil, in Höhe von 0,70 DM durch streitiges Urteil verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von insgesamt 3.970,97 DM abzüglich 61,76 DM verurteilt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin hat die Klage in der Revisionsinstanz mit Zustimmung des Beklagten auf 3.530,71 DM ermäßigt und im übrigen beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Der Klägerin stehen die mit der Revision noch geltend gemachten Ansprüche zu. Diese Ansprüche unterfallen nicht der Ausschußklausel des § 16 BRTV-Bau.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die hier streitigen Forderungen seien solche aus Miet- und Kaufverträgen. Derartige Ansprüche seien nicht von der Ausschußfrist des § 16 BRTV-Bau erfaßt, weil bei ihnen kein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis als solchem bestehe. Die bloße Existenz eines Arbeitsverhältnisses reiche nicht aus, um alle Rechtsgeschäfte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer abschließen, mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung zu bringen.

Diese Auffassung hält einer rechtlichen Überprüfung stand.

II. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe dem Beklagten die Materialien aufgrund von Miet- oder Kaufverträgen überlassen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Revision des Beklagten hat hierzu keine Bedenken erhoben.

Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften fallen nicht unter die Ausschußfristen des § 16 BRTV-Bau. Es ist offensichtlich, daß es sich bei ihnen nicht um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis handelt. Entgegen der Ansicht der Revision liegen insoweit aber auch keine Ansprüche vor, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

1. In der Ausschußklausel des § 16 BRTV-Bau heißt es, sie gelte für Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen. Damit will die Bestimmung schon vom Wortlaut her nicht nur Ansprüche erfassen, deren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis liegt. Sie will auch Ansprüche ergreifen, die mit dem Arbeitsverhältnis nur im Zusammenhang stehen (BAG AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG 30, 347 [348] = AP Nr. 3 zu § 113 BetrVG 1972 [zu 1 der Gründe]). Trotz dieser weiten Fassung der Ausschußklausel wird doch auch schon vom Wortlaut her eine Begrenzung ihres Anwendungsbereichs deutlich: Wenn auch der Anspruch nicht aus dem Arbeitsverhältnis als solchem herrühren muß,

so ist doch erforderlich, daß das Arbeitsverhältnis seine Grundlage bildet. Erfaßt sind deshalb z. B. gesetzliche Ansprüche, deren Voraussetzungen etwa als Schadenersatzansprüche im Arbeitsverhältnis wurzeln. Unter die Verfallklausel fallen nur Ansprüche, die sich aus den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben oder die in eng mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihren Entstehungsgrund haben (BAG AP Nr. 61 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Die Verfallklausel besagt dagegen nicht, daß von ihr alle zwischen den Arbeitsvertragsparteien bestehenden Ansprüche erfaßt sein sollen.

2. Zu den unter die Ausschußklausel des § 16 BRTV-Bau fallenden Ansprüchen gehören die im vorliegenden Fall streitigen Forderungen der Klägerin aus Miet- und Kaufverträgen nach den vorstehenden Grundsätzen nicht. Selbst wenn die Klägerin die Materialien und Gerätschaften nur Betriebsangehörigen und anderen Baufirmen entgeltlich überläßt, wird das Arbeitsverhältnis damit nicht anspruchsbegründend im Sinne der vorstehenden Erwägungen. Es fehlt in diesen Fällen die vom Tarifvertrag geforderte enge Verbindung der Ansprüche zum Arbeitsverhältnis. Miet- und Kaufverträge der vorliegenden Art haben - anders als etwa Werkmietwohnverträge - nur die Arbeitsvertragsparteien auch als Partner des daneben vereinbarten weiteren Rechtsverhältnisses. Die selbständigen Verträge und die aus ihrem gesondert geordneten rechtlichen Bereich herrührenden Ansprüche etwa aus Minderung oder Gewährleistung sollten nach Wortlaut und Sinn der hier zu betrachtenden tariflichen Verfallklausel von dieser nicht erfaßt werden. Für diese Verträge und die aus ihnen herrührenden Ansprüche hat das Arbeitsverhältnis keine rechtliche Bedeutung, und auf solche Ansprüche erstreckt sich nicht der Regelungswille der Tarifvertragsparteien.

III. Grund und Höhe der von der Klägerin nach der teilweisen Klagerücknahme noch geltend gemachten Ansprüche werden im übrigen von der Revision nicht angegriffen. Insoweit sind Rechtsfehler auch nicht erkennbar.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 269 Abs. 3 ZPO.



Dr. Thomas
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Dr. Heither



[JLaw - für Android](#)

Schneider



[JLaw - für iOS](#)